

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Stadt Storkow,
Rudolf-Breitscheidstraße 74, 15859 Storkow
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Schulze-Ludwig
-nachfolgend „Schulträger“ genannt-

und dem Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Lindemann,
-nachfolgend „Landkreis“ genannt

über die Zahlung eines Schulkostenbeitrages für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft

Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass der Landkreis dem Schulträger nach der abgelehnten Übernahme der kreislichen Schulträgerschaft mit Kreistagsbeschluss vom 18.06.1997 (Beschluss-Nr.: 45/27/97) in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages vom 29.09.2021, Beschluss-Nr.:029/13/2021 einen Schulkostenbeitrag gemäß § 142 Satz 3 i.V.m. §§ 68, 108, 110 und 116 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl.I/96 [Nr. 9], Seite 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02 [Nr. 8], Seite 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]) zahlt.

Hierzu wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis zahlt für die in kommunaler Trägerschaft befindliche Schule, Grund- und Oberschule „Europaschule“ Storkow, einen jährlichen Schulkostenbeitrag pro Schüler/in der Sekundarstufe I zur Erstattung der Schulkosten. Die konkrete Höhe ergibt sich aus § 3 dieser Vereinbarung.

Der Schulträger erhält weiterhin für alle Schüler/innen die Schlüsselzuweisungen (Schullastenausgleich) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

§ 2 Verwendungszweck

Schulkosten sind gemäß § 108 BbgSchulG die Personal- und Sachkosten. Der Schulträger trägt die Kosten für das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BbgSchulG und die Sachkosten gemäß § 110 BbgSchulG.

§ 3 Schulkostenbeitrag

Der Landkreis erstattet dem Schulträger für jede/n Schüler/in der Sekundarstufe I mit Hauptwohnsitz im Landkreis Oder-Spree, der eine im § 1 dieser Vereinbarung genannte Schule besucht, die im Haushaltsjahr tatsächlich entstandenen Schulkosten als einmaligen Schulkostenbeitrag pro Haushaltsjahr.

Der Schulkostenbeitrag setzt sich zusammen aus den Personal- und Sachkosten nach § 108 BbgSchulG in Verbindung mit § 68 BbgSchulG und aus den Sachkosten nach § 110 BbgSchulG.

Grundlage der Berechnung (Anzahl der Schüler*innen) bildet die amtliche Schülerstatistik des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport („Oktoberstatistik“). Eine stichprobenartige Überprüfung der abgerechneten Schülerinnen und Schüler behält sich der Landkreis vor.

§ 4 Zahlungsverpflichtung des Landkreises

Der Schulkostenbeitrag wird erstmalig für das erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/22 geleistet.

Die Zahlung des Schulkostenbeitrages erfolgt rückwirkend für das abgelaufene Haushaltsjahr, nach Vorlage der Kosten durch den Schulträger und Prüfung durch den Landkreis Oder-Spree, spätestens zum 31.10. des Folgejahres.

§ 5 Pflichten des Schulträgers

Der Schulträger weist dem Landkreis Oder-Spree die tatsächlich entstandenen Schulkosten je Schüler/in der entsprechenden Schule im Sinne der §§ 68, 108 und 110 BbgSchulG zum 30.04. des Folgejahres mittels Jahresabschluss nach.

Etwaige, nach Erstattung, bekanntwerdende Mehr- oder Minderaufwendungen entsprechend § 108 BbgSchulG i. V. m. § 68 BbgSchulG und § 110 BbgSchulG sind dem Landkreis Oder-Spree mitzuteilen. Für diese erfolgt eine gesonderte Nachberechnung.

§ 6 Investitionen

Geplante Investitionen in und an Schulgebäuden und Schulanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Oder-Spree. Eine erste Absprache erfolgt in der Leistungsphase 2 (Vorplanung mit Kostenschätzung) nach der Honoraranordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), die finale Abstimmung erfolgt in der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung und Kostenberechnung) nach HOAI.

Die Investitionen für den Oberschulteil sind dabei, durch den Schulträger klar von anderen Bereichen, Grundschule, Kita und Hort, mittels separater Darstellung, Planung, Durchführung und Abrechnung, abzugrenzen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.08.2021 in Kraft und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

Beiden Vertragsparteien bleibt unbenommen, das Verfahren gemäß §§ 100, 142 BbgSchulG neu in Gang zu setzen.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten alle bisherigen Vereinbarungen in Bezug auf die Zahlung einer Schulkostenpauschale außer Kraft.

§ 8 Außerkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die betreffende Schule den Status einer weiterführenden allgemein bildenden Schule verliert oder die Trägerschaft der Schule wechselt.

§ 9 Salvatorische Klausel, Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Soweit die Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Tritt während der Laufzeit eine Gesetzesänderung in Kraft, die den Inhalt dieser Vereinbarung berührt, so ist zwischen den Parteien eine Anpassung der Vereinbarung vorzunehmen oder eine neue Vereinbarung zu schließen.

Storkow, den _____

Beeskow, den _____

Bürgermeisterin

Landrat